

VERTRAG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

das **Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**
3003 Bern

und

der **Stiftung Klimarappen (Stiftung)**
Freiestrasse 167
8032 Zürich

betreffend

Modalitäten zur Verwendung der Vermögenswerte der Stiftung und zur Unterstützung
von Pilotaktivitäten im Ausland im Sinne des Übereinkommens von Paris

Präambel

Die Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz) hat mit der Stiftung Verträge über die Reduktion von Treibhausgasen im In- und Ausland für die zwei Zielperioden 2008 bis 2012 sowie 2013 bis 2020 (Vertrag vom 8. Oktober 2013) abgeschlossen. Die Treibhausgasreduktionen mittels in- und ausländischer Klimaschutzmassnahmen wurden aus einem von der Erdölwirtschaft freiwillig erhobenen Zuschlag auf dem Import von Benzin und Diesel finanziert.

2005 unterzeichneten das UVEK und die Stiftung eine Vereinbarung, die 2009 sowie 2012 erweitert wurde. Die Stiftung verpflichtete sich darin gegenüber dem Bund, im Zeitraum 2008 bis 2012 Emissionsreduktionen im Umfang von insgesamt 17 Mio. Tonnen CO_{2eq} zu erbringen. Die Stiftung hat im November 2013 in einem Bericht an das UVEK ihre Tätigkeit seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit bilanziert. Die mit der Schweiz vereinbarten Emissionsreduktionen wurden deutlich übertroffen.

Der Vertrag vom 8. Oktober 2013 regelt zum einen die Modalitäten zur Beendigung der Vertragsverhältnisse zwischen der Schweiz und der Stiftung für die Zielperiode 2008 bis 2012 sowie die Verwendung der bei der Stiftung nach Erfüllung der Vereinbarungen 2005 bis 2012 vorhandenen ausländischen Emissionsminderungszertifikate und inländischen Emissionsrechte. Dieser Teil des Vertrags wurde erfüllt.

Zum anderen definiert der Vertrag vom 8. Oktober 2013 die Verwendung des verbleibenden Stiftungsvermögens bis zum Jahr 2022. Die Stiftung muss dieses ausschliesslich für Massnahmen zur Emissionsverminderung im Ausland einsetzen. Dabei hat sie in erster Linie Projekte zu unterstützen, die die Qualitätsanforderungen der CO₂-Verordnung erfüllen und bei denen ein möglichst hoher Rückfluss von Emissionsminderungszertifikaten (CER2¹) zu erwarten ist. Zusätzlich kann die Stiftung in konsultativer Zusammenarbeit mit der Schweiz in die Entwicklung eigener Pilotaktivitäten im Einklang mit den Schweizer Verhandlungspositionen unter dem UNFCCC-Regime investieren.

Die Schweiz hat am 28. August 2015 die Änderung von Doha des Kyoto-Protokolls ratifiziert und sich verpflichtet, die Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2013 bis 2020 gegenüber 1990 um durchschnittlich 15,8 Prozent zu senken. Die Schweiz möchte die zu viel verursachten Treibhausgasemissionen, die nicht von der nationalen Gesetzgebung gedeckt sind – wie bereits in der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode – mit ausländischen Emissionsminderungszertifikaten kompensieren. Die Stiftung und die Schweiz sind übereingekommen, die zum Erreichen des Emissionsziels der zweiten Kyoto-Verpflichtungsperiode zu erbringenden Reduktionsleistungen teilweise aus den Mitteln der Stiftung zu finanzieren.

Die Schweiz hat am 27. Februar 2015 gegenüber der UNO-Klimakonvention bekannt gegeben, dass sie ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 50 Prozent senken will. Im Inland beabsichtigt die Schweiz bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 30 Prozent gegenüber 1990 zu erreichen. Die verbleibende Reduktionsleistung von maximal 20 Prozent soll die Schweiz im Ausland erbringen können, wobei sie dafür nun die im Artikel 6 des Übereinkommens von Paris vorgesehenen Möglichkeiten nutzen möchte. Die Schweiz möchte mittels Durchführung von Pilotaktivitäten konkrete Umsetzungsfragen angehen und basierend auf diesen Erfahrungen praxistaugliche Vorschläge für die Erarbeitung der internationalen Ausführungsbestimmungen des Übereinkommens von Paris unterbreiten. Dabei soll insbesondere auch aufgezeigt werden, dass die von der Schweiz geforderten klaren internationalen Standards betreffend Förderung nachhaltiger Entwicklung, Um-

¹ Der Begriff CER2 (Certified Emission Reductions) wird für Zertifikate verwendet, die aus Projekten für eine umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism CDM) gemäss Art. 12 des Kyoto-Protokolls stammen und in der 2. Verpflichtungsperiode (2013-20) verwendet werden können.

weltintegrität und Vermeidung von Doppelanrechnung von Emissionsreduktionen erfüllt werden können. Damit bekräftigt die Schweiz ihr Engagement für die Weiterführung internationaler Marktmechanismen im internationalen Klimaregime.

Die Stiftung und die Schweiz sind übereingekommen, einen vom Stiftungsrat bezeichneten Teil des aktuell noch nicht verwendeten Stiftungsvermögens für Pilotaktivitäten einzusetzen, die zur Konkretisierung der Möglichkeiten unter Artikel 6 des Übereinkommens von Paris beitragen. Falls die nationale und internationale Regulierung es zulassen, sollen die erzielten Emissionsminderungen zur Erreichung des Emissionsreduktionsziels der Schweiz unter dem Übereinkommen von Paris im Zeitraum 2021 bis 2030 verwendet werden.

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Verwendung des Stiftungsvermögens bis zum Jahre 2032. Er ersetzt den Vertrag vom 8. Oktober 2013.

2 Pflichten der Stiftung

Die Stiftung verwendet das Stiftungsvermögen ausschliesslich für Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen im Ausland.

Die Stiftung unterstützt Projekte, bei denen ein Rückfluss von an die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz anrechenbaren Emissionsminderungszertifikaten zu erwarten ist. Die Emissionsminderungszertifikate müssen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs die Qualitätsanforderungen gemäss CO₂-Verordnung (SR 641.711) erfüllen.

Zusätzlich beabsichtigt die Stiftung die Förderung von Aktivitäten, welche der Konkretisierung und Anwendung der Möglichkeiten unter Artikel 6 des Übereinkommens von Paris bis und nach 2020 dienen („Pilotaktivitäten“). Sie stellt hierfür einen Betrag von mindestens 20 Millionen CHF bereit. Der Stiftungsrat kann diesen Betrag in Absprache mit der Schweiz jederzeit erhöhen.

Die Pilotaktivitäten müssen die Kriterien in Anhang 1 erfüllen und sich im Einklang mit den Schweizer UNFCCC-Verhandlungspositionen befinden, namentlich den von der Schweiz in ihren Submissionen formulierten Kriterien. Die Ziele des Übereinkommens von Paris sowie Beschlüsse der CMA² sollen berücksichtigt werden. Abweichungen von den Qualitätsanforderungen gemäss der jeweils geltenden CO₂-Gesetzgebung erfolgen in Abstimmung mit dem HF6 bzw. mit dem strategischen Organ (s. Ziffer 3).

Die Schweiz wird mindestens einmal pro Jahr als Gast zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen. Die Schweiz nimmt dort mit beratender Stimme teil.

Die folgenden Arbeiten liegen in der Verantwortung der Stiftung:

- Akquisition, Bewertung, Auswahl und Begleitung von Pilotaktivitäten im Einvernehmen mit dem HF6 bzw. mit dem strategischen Organ;
- Entscheidung über die Vergabe von finanziellen Mitteln an Pilotaktivitäten. Die Stiftung begründet ihren Entscheid gegenüber dem HF6;

² Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement

- Die Vergabe von finanziellen Mitteln erfolgt, sofern relevant, nach den Beschaffungsgrundsätzen der öffentlichen Hand:
 - o Gewährleistung Transparenz;
 - o Sicherstellung des Wettbewerbs unter den Anbietenden;
 - o Wirtschaftlicher Einsatz der Mittel;
 - o Gleichbehandlung aller Anbietenden.
- Regelmässige Information des HF6 bzw. des strategischen Organs über die Tätigkeiten der Stiftung. Die Stiftung informiert schriftlich das strategische Organ sobald Unregelmässigkeiten während der Abwicklung einzelner Pilotaktivitäten entstehen;
- Die Stiftung legt der Schweiz jährlich einen Bericht über die Verwendung der finanziellen Mittel vor. Der Bericht ist erstmals auf den 30. Juni 2017 zu erstellen.

3 Pflichten der Schweiz

Die Schweiz verwendet die im Rahmen dieses Vertrags erzielten Emissionsminderungen für die Erreichung der Schweizer Klimaziele unter Berücksichtigung des nationalen sowie des internationalen Rechts zum Schutze des Klimas.

Operativ werden die Pflichten der Schweiz durch den Interdepartementalen Ausschuss Klima (IDA Klima), Handlungsfeld 6 „Emissionshandel und Flexible Mechanismen“ (HF6) wahrgenommen. Das HF6 wird federführend durch das UVEK (vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, BAFU) geleitet. Die zuständigen Fachstellen der Departemente EDA und WBF sind ständige Mitglieder des HF6.

Ein strategisches Organ mit Vertretung der am HF6 beteiligten Departemente und dem Generalsekretariat UVEK wird gebildet. Es entscheidet über die Unterzeichnung von Memoranda of Understanding (MoUs) zwischen der Schweiz und dem Gastland in Zusammenhang mit den Pilotaktivitäten und über die Anpassung bestehender MoUs.

Die Stiftung wird mindestens einmal pro Jahr als Gast zu den Sitzungen des strategischen Organs eingeladen. Die Stiftung nimmt dort mit beratender Stimme teil.

Die folgenden Arbeiten liegen in der Verantwortung der Schweiz:

- Beratung der Stiftung bei der Akquisition und Bewertung von Pilotaktivitäten;
- Freigabe der Auswahl an Pilotaktivitäten;
- Führung des politischen Dialogs mit den Gastländern; Erarbeitung und Begleitung von MoUs für die zwischenstaatlichen Absicherungen (z.B. um Fragen der Anrechenbarkeit von Emissionsminderungen zwischen Staaten zu klären). Die Schweiz informiert schriftlich die Stiftung sobald Unregelmässigkeiten während der Abwicklung der MoUs entstehen;
- Regelmässige Information der Stiftung über die Entwicklungen im Bereich der internationalen Marktmechanismen;
- Information der Stiftung über Vorschläge des UVEK bezüglich der Weiterentwicklung der Qualitätskriterien für ausländische Emissionsminderungen in der Klimagesetzgebung nach 2020.

4 Übertragung der Emissionsminderungen

Die Stiftung gibt bis zum 30. Juni 2022 alle bis dahin gelieferten CER2 der Schweiz ab, indem sie diese auf das Staatskonto (Konto-Nr. CH-100-1000-0, Name des Kontos: Kompensationskonto Bund) im Emissionshandelsregister überträgt.

Die Stiftung gibt alle übrigen bis 31. Dezember 2030 gelieferten Emissionsminderungen bis zum 30. Juni 2032 der Schweiz ab. Falls diese in der Form von Emissionsminderungszertifikaten vorliegen und eine Infrastruktur zu deren Übertragung in ein nationales Emissionshandelsregister besteht, überträgt die Stiftung diese auf das Staatskonto im Register.

5 Kommunikation

Die Stiftung und das UVEK im Auftrag der Schweiz kommunizieren gemeinsam über die Aktivitäten im Rahmen dieses Vertrags.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2032. Der Vertrag kann im Einvernehmen beider Parteien vorzeitig beendet werden. Eine einseitige Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

6.2 Vertragsänderung

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form. Sie werden von den Vertragsparteien in einem Zusatz zu diesem Vertrag geregelt.

Der Vertrag ist anzupassen, wenn sich die Rahmenbedingungen erheblich ändern.

6.3 Anwendbares Recht

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, sind auf den Vertrag die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

6.4 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag erlässt der Generalsekretär des UVEK eine beschwerdefähige Verfügung.

Bern, den 19. September 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft,

Stiftung Klimarappen

vertreten durch das

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,

Energie und Kommunikation (UVEK)

Doris Leuthard
Bundesrätin

Dr. David Syz
Präsident

Dr. Rolf Hartl
Vizepräsident